



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

1011 Wien, Stubenring 1
Telefon 0222/7500
Name des Sachbearbeiters:
MR. Jelinek
Klappe 5638 Durchwahl
Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Geschäftszahl 14.485/4-I/10/87

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1016 Wien

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

H. Hassebauern

Sehr dringend !

Betr.: Bundesministerium für Finanzen;
Entwurf eines Grunderwerbsteuergesetzes
1987;

nachträgliche Stellungnahme

DRAFT U. ENTWURF	
Z' 12	GE 0 87
Datum:	14. APR. 1987
Verteilt:	16. APR. 1987 <i>le</i>

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, anverwahrt 25 Ausfertigungen einer nachträglichen Stellungnahme zum Entwurf eines Grunderwerbsteuergesetzes 1987 zu übermitteln.

25 Beilagen

Wien, am 13. April 1987
Für den Bundesminister:
J e l i n e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Reyer



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

1011 Wien, Stubenring 1
 Telefon 0222/7500
 Name des Sachbearbeiters:

┌ Geschäftszahl 14.485/4-I/10/87 ┐

MR. Jelinek
 Klappe 5638 Durchwahl
 Fernschreib-Nr. 111145, 111780

An das
 Bundesministerium für Finanzen
 Himmelpfortgasse 4-8
 1011 Wien

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

┌ ┐
Betr.: Entwurf eines Grunderwerb-
 steuergesetzes 1987;
 nachträgliche Stellungnahme
 zu GZ 10 0202/5-IV/10/87 vom 3.3.1987

Sehr dringend !

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten be-
 ehrt sich, im Nachhang zu seiner mit ho. Zl. 14.485/2-I/10/87
 vom 8.4.1987 abgefertigten Stellungnahme zum o.a. Gesetzes-
 entwurf folgendes auszuführen:

Analog zu Z 2 der ho. Stellungnahme darf darauf hingewiesen
 werden, daß die Ausführungen hinsichtlich des Erwerbes von
 Grundstücken zum Zwecke des Bundeshochbaues auch für den Er-
 werb von Grundstücken zur Schaffung oder Erweiterung von
 öffentlichen Straßen etc. gelten (siehe die in § 3 Z 7 BGBI.
 Nr. 277/1969 enthaltenen Ausnahmebestimmungen von der Be-
 steuerung).

Das bedeutet also, daß dann, falls die bisherige Ausnahmebe-
 stimmung nicht mehr enthalten sein sollte, auch für den Er-
 werb von Straßenbaugrundstücken im Budget eine um jenen
 Prozentsatz höhere Summe veranschlagt werden müßte, welche für
 den Steuersatz zu bezahlen wäre.

Es darf gebeten werden, diese nachträgliche Stellungnahme be-
 rücksichtigen zu wollen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Prä-
 sidium des Nationalrates zugeleitet.

Wien, am 13. April 1987

Für den Bundesminister:

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

J e l i n e k